

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1971

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	19. 2. 1971	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung an Beamte (Nachdienstentschädigungs- richtlinien — NER —)	496
238	10. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes	496
9231	15. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	497

I.

203220

**Richtlinien
über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung
an Beamte (Nachtdienstentschädigungsrichtlinien
— NER —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1971
— B 2128 — IV A 3

Auf Grund des § 22 Buchstabe a) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) — SGV. NW. 20320 —, wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

- 1 Landesbeamte erhalten zur Abgeltung der üblicherweise im Nachtdienst entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere für Ernährung, eine widerrufliche Nachtdienstentschädigung.
- 2 Voraussetzung für die Gewährung der Nachtdienstentschädigung ist, daß allgemein oder im Einzelfall Dienst in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angeordnet worden ist. Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf die regelmäßige Arbeitszeit (§ 78 Abs. 1 LBG) angerechnet werden. Zeiten einer Dienstreise und eines Dienstganges bleiben stets unberücksichtigt.
- 3 Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt
 - 3.1 bei Bürodienst, der üblicherweise sonst nur in den Tagesstunden geleistet wird; dazu rechnet auch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und dergleichen,
 - 3.2 für nächtliche Dienstgeschäfte, wenn nach § 10 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes Übernachtungsgeld gewährt wird, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen wird,
 - 3.3 Beamten, die bereits für durch den Dienst entstehende Mehrausgaben für Verpflegung usw. entschädigt werden, z. B. durch Gewährung von Polizeizulage, Fahndungskostenentschädigung, Erfrischungszuschüssen, Außendienstpauschalen und sonstigen Aufwandsentschädigungen, ferner beamteten Dienstanfängern der Bereitschaftspolizei, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu Übungszwecken Nachtdienst versehen.
- 4 Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Sie beträgt für jede anrechnungsfähige Arbeitsstunde 0,75 DM. Unterbrochene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen einer Stunde bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt, 30 Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet. Bei Sondereinsätzen von kürzerer Dauer als 4 Stunden (z. B. bei Unfällen und Störungen, nicht aber bei Übungen), die ganz oder zum Teil in die Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr fallen, wird Nachtdienstentschädigung für 4 Stunden gewährt.
- 5 Die Nachtdienstentschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist zu buchen wie die jeweiligen Bezüge.
- 6 Die Nachtdienstzulage ist eine Aufwandsentschädigung. Sie ist nach § 34a EStG steuerfrei, wenn die steuerpflichtigen Bezüge insgesamt 24 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- 7 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 30. 5. 1962 (SMBI. NW. 203220) aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 496.

238

**Eigenschaft
als öffentlich geförderte Wohnung
im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1971
— VI C 1—6.075—220/71

Der RdErl. v. 24. 10. 1967 (MBl. NW. S. 1802/SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt.

3 Zu § 14 Abs. 1 WoBindG 1965

Ausbau von Zubehörräumen

Werden die Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung, die gemäß § 40 Abs. 1 II. WoBauG zur Mindestausstattung gehören, ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde zu Wohnräumen oder Wohnräumen ausgebaut, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

- 3.1 Die Vorschrift setzt voraus, daß eine — abgeschlossene oder nicht abgeschlossene — Wohnung oder selbstständig vermietete Wohnräume (vgl. § 7 Abs. 5 NMV 1970) durch Ausbau geschaffen werden. Für die Eigenschaft als Wohnung oder Wohnraum ist es notwendig, daß die Verwendung der geschaffenen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bauaufsichtlich zulässig ist oder — sofern die bauaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt ist oder nachträglich erteilt wird — die Bauaufsichtsbehörde einen ausdrücklichen, auf mindestens 10 Jahre befristeten Ausstand für die Beseitigung eingeräumt hat.

Falls der Ausbau und die Verwendung der geschaffenen Räume zu Wohnzwecken nicht den bauaufsichtlichen Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entspricht, ist — unabhängig von Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde — mit darlehnsrechtlichen Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wird. Der Ausbau weiteren Wohnraums ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Darlehns- und Zuschußvertrag. Der Gläubiger der öffentlichen Mittel hat ein berechtigtes Interesse daran, daß das Pfandobjekt und seine Nutzung dem öffentlichen Baurecht entsprechen, insbesondere wenn den geförderten Wohnungen notwendige Zubehörräume durch den Ausbau entzogen wurden und damit ihr Wert beeinträchtigt ist. Strafzinsen sind deshalb im Rahmen des Darlehnsvertrages in einem solchen Maße zu erheben, daß dem Bauherrn aus der Verwendung der ausgebauten Räume kein wirtschaftlicher Vorteil verbleibt.

- 3.2 § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 erfaßt den Ausbau von Wohnraum, der abweichend von den der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Bauunterlagen ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen wird. Hierfür ist es unerheblich, ob der Ausbau bereits während der Errichtung des Gebäudes oder erst nach seiner Fertigstellung durchgeführt worden ist. Sind die ausgebauten Wohnräume dagegen durch Änderung des Bewilligungsbescheides, spätestens bis zur Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige (bzw. Schlußabrechnung), in den öffentlich geförderten Teil des Gebäudes einbezogen worden oder sind für die ausgebauten Wohnräume zusätzliche öffentliche Mittel gewährt worden, so sind die ausgebauten Wohnungen oder Wohnräume nach § 13 Abs. 1 WoBindG 1965 öffentlich gefördert; § 14 WoBindG 1965 ist nicht anwendbar.

§ 14 WoBindG 1965 gilt auch für Ausbauten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. 9. 1965) geschaffen worden sind, jedoch beschränkt sich die Wirkung auf die Zeit nach dem 1. 9. 1965 (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 NMV 1970).

- 3.3 Die Anwendung des § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 erfordert weiter, daß Zubehörräume, die nach § 40 Abs. 1 II. WoBauG zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung gehören, für den Ausbau verwendet worden sind. Zubehörräume sind Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV). Von diesen Zubehörräumen rechnen jedoch nur zur Mindestausstattung: ausreichender Abstellraum, ausreichender Keller oder entsprechender Ersatzraum und zur Mitbenutzung Wasch- und Trockenraum sowie Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder. Werden somit Zubehörräume, die nicht zur Mindestausstattung zählen, zu Wohnungen oder Wohnräumen ausgebaut, so gelten diese als freifinanziert oder — wenn für die ausgebauten Räume Grundsteuervergünstigung gewährt wird — als steuerbegünstigt (vgl. §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 2 S. 2 NMV 1970). Dies gilt z. B. auch dann, wenn ein Teil des in den Bewilligungsunterlagen als Trockenraum ausgewie-

senen Dachbodens zu Wohnräumen ausgebaut wird, aber der verbleibende Raum als Trockenraum ausreichend ist.

- 3.4 Wohnungen und Wohnräume, die durch Ausbau von zur Mindestausstattung rechnenden Zuhörräumen einer öffentlich geförderten Wohnung geschaffen werden, gelten nur dann als öffentlich gefördert, wenn sie ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde errichtet worden sind.

Wurde der Ausbau mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen, so gelten die geschaffenen Wohnungen oder Wohnräume als freifinanziert oder — falls für sie Grundsteuervergünstigung gewährt wird — als steuerbegünstigt. Die Genehmigung kann auch nachträglich nach dem Ausbau erteilt werden; in diesem Fall gelten die ausgebauten Wohnungen oder Wohnräume rückwirkend von ihrer Bezugsfertigkeit an nicht mehr als öffentlich gefördert (§ 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 NMV 1970).

Auf die Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann auch ohne Antrag des Eigentümers erteilt werden.

Die Genehmigung der Bewilligungsbehörde wird nicht durch die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ersetzt. Die Genehmigung der Bewilligungsbehörde zum Ausbau gilt auch nicht dadurch als erteilt, daß diese gemäß § 7 Abs. 1 NMV 1970 für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes einschließlich der ausgebauten Räume eine neue Durchschnittsmiete genehmigt.

- 3.5 Bei der Erteilung der Genehmigung ist wie folgt zu verfahren:

- 3.51 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Zuhörräume zur Mindestausstattung der öffentlich geförderten Wohnungen rechnen und der Eigentümer nicht andere ausreichende Räume als Zuhörräume schafft oder zur Verfügung stellt. Wird der Ausbau trotz der Ablehnung der Genehmigung durchgeführt oder ist er bereits vor der Ablehnung der Genehmigung vorgenommen worden, ist mit darlehnsrechtlichen Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wird.

- 3.52 Die Genehmigung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn der Eigentümer als Ersatz für die Zuhörräume andere Räume als Zuhörräume schafft oder zur Verfügung stellt oder wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht durchgesetzt werden kann, insbesondere wegen Rückzahlung der öffentlichen Mittel.

- 3.53 Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen der Nummer 3.52 zu erteilen, wenn für die Wohnungen des Hauses die Kostenmiete die preisrechtlich zulässige Miete ist und die nach § 7 Abs. 1 NMV 1970 aufzustellende neue Wirtschaftlichkeitsberechnung für sämtliche öffentlich geförderte Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit einschließlich der neu geschaffenen Wohnräume zu einer Erhöhung der Durchschnittsmiete führen würde.

Durch diese Genehmigung wird eine Mieterhöhung für die ursprünglich geförderten Wohnungen vermieden, weil die ausgebauten Wohnungen oder Wohnräume damit die Eigenschaft öffentlich gefördert verlieren und für die ursprünglich geförderten Wohnungen die Kostenmiete aufgrund einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln ist (§ 7 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 NMV 1970).

4 § 14 Abs. 2 WoBindG 1965

Vergrößerung einer öffentlich geförderten Wohnung

Wird eine öffentlich geförderte Wohnung um weitere Wohnräume vergrößert, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

- 4.1 Die Vergrößerung kann darin bestehen, daß durch Aufstockung oder Anbau weiterer Wohnraum neu geschaffen und mit einer öffentlich geförderten Wohnung zu einer Wohnungseinheit verbunden wird. Mit der Rechtsfolge des § 14 Abs. 2 WoBindG 1965 kann die Vergrößerung auch in der Weise durchgeführt werden, daß eine öffentlich geförderte Wohnung mit anderem bereits vorhandenem Wohnraum (Altbau, freifinanzierter oder

steuerbegünstigter Neubau) zu einer Wohnungseinheit verbunden wird. Eine Wohnungsvergrößerung liegt auch dann vor, wenn im Dachgeschoß Wohnräume ausgebaut werden, die Bestandteil der öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes sind; hierfür ist es unerheblich, ob für den Ausbau Zuhörräume verwendet werden, die zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung rechnen. Die Rechtsfolge des § 14 Abs. 2 WoBindG 1965 tritt aufgrund des § 19 Abs. 1 WoBindG 1965 ferner dann ein, wenn einzelne öffentlich geförderte Wohnräume, die ggf. von einer öffentlich geförderten Wohnung abgetrennt wurden, mit anderem Wohnraum zu einer Wohnung verbunden werden.

- 4.2 Die vergrößerte Wohnung gilt insgesamt als öffentlich gefördert. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob für die Vergrößerung zusätzliche öffentliche Mittel gewährt werden und ob die Vergrößerung mit oder ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde durchgeführt wird. Es ist auch unerheblich, ob die ursprünglich geförderte oder die hinzugekommene Wohnfläche überwiegt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Räume, um die die öffentlich geförderten Wohnungen erweitert werden, den bauaufsichtlichen Anforderungen der Nummer 3.1 Abs. 1 S. 2 entsprechen.

— MBl. NW. 1971 S. 496.

9231

Vollzug des § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 2. 1971 — IV/A 3 — 33—32/1 — 7/71

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Verkehrs mit Kraftdroschken ist aufgrund der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu beachten:

- 1.1 Die Versagung einer beantragten Kraftdroschkengenehmigung aufgrund des § 13 Abs. 3 PBefG ist nur gerechtfertigt, wenn die ernste Gefahr, daß das örtliche Droschkengewerbe bei unkontrolliertem Eindringen neuer Unternehmer durch Übersetzung und ruinösen Wettbewerb in seiner Existenz bedroht würde und dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden, konkret beweisbar eingetreten oder nach dem sorgfältig begründeten Urteil der Verwaltungsbehörde in drohende Nähe gerückt ist.
- 1.2 Die Grenze zwischen Gewährleistung und Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen ist nur durch praktische Erfahrungen mit einer dem Grundrecht der freien Berufswahl entsprechenden großzügigen Zulassungspraxis zu bestimmen.
- 1.3 Die öffentlichen Verkehrsinteressen in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, die auf dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage beruht, werden nur in extremen Ausnahmefällen dadurch beeinträchtigt, daß das örtliche Droschkengewerbe durch die Ausübung eines beantragten Verkehrs in seiner Existenz bedroht wird. Es müssen deshalb ganz besondere Ausnahmestatbestände gegeben sein, die ohne aufwendige Erhebungen festgestellt werden können — sich also gewissermaßen geradezu aufdrängen —, um einen Antrag auf Genehmigung einer neuen Kraftdroschke unter Berufung auf § 13 Abs. 3 PBefG ablehnen zu können.
- 2.1 Bewerber, die im Besitz von Kraftdroschkengenehmigungen sind, die ihnen die Ausübung des Verkehrs mit mindestens drei Kraftdroschken gestatten, sollen dann keine weitere Genehmigung erhalten, wenn noch Bewerber vorhanden sind, die weniger als drei Genehmigungen oder keine Genehmigung besitzen. Das gilt auch für den Fall, daß Bewerber den Betrieb auf Dritte gemäß § 2 Abs. 2 PBefG übertragen haben, d. h. eine oder mehrere Genehmigungen nicht selbst ausnutzen.
- 2.2 Bei Bewerbern, die die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten oder den Betrieb auf einen anderen übertragen haben, kann — wenn nicht besondere Gründe vorgelegen haben — in der Regel unterstellt werden, daß sie weniger am Betrieb als am Handel mit solchen Genehmigungen interessiert sind. Solche

Bewerber sind daher in der Regel bei der Neuerteilung von Kraftdroschkengenehmigungen nicht zu berücksichtigen, wenn noch andere Bewerber vorhanden sind und die Übertragung weniger als 4 Jahre zurückliegt. Macht der Bewerber jedoch glaubhaft, daß die seinerzeit vorgenommene Übertragung aus zwingenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung) geboten war, und ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Übertragung ausschließlich wegen der Gewinnerzielung erfolgt ist, so ist er entsprechend seinem Range in der Bewerberliste zu berücksichtigen.

- 2.3 Die Genehmigungsbehörde ist nicht gezwungen, sofern die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, über jeden Antrag sofort positiv zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung kann die Behörde, wenn sie eine oder mehrere Kraftdroschkengenehmigungen erteilt hat, zunächst abwarten, wie sich die Neuzulassung auf die Existenz des örtlichen Droschkengewerbes und als Folge davon auf die öffentlichen Verkehrsinteressen auswirkt. Dieser **Beobachtungszeitraum** darf sich jedoch nicht jahrelang hinausziehen, wenn sich herausstellt, daß keine der Erscheinungen auftritt, die nach der Rechtsprechung auf die Bedrohung der Existenz des örtlichen Droschkengewerbes mit der Folge der Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen schließen lassen (vgl. 2.4).

Der Beobachtungszeitraum soll sich daher in der Regel nicht länger als auf ein Jahr erstrecken. Sofern nach Ablauf des Beobachtungszeitraums die in 1.1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind weitere Kraftdroschkengenehmigungen zu erteilen.

Im Laufe des Beobachtungszeitraums können Anträge, sofern der Bewerber auf einer Entscheidung beharrt, mit der Begründung abgelehnt werden, daß z. Z. die Auswirkungen der zuletzt vorgenommenen Neuzulassungen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Droschkengewerbes und auf die öffentlichen Verkehrsinteressen noch nicht zu übersehen sind und die Genehmigungsbehörde sich deshalb erst später über die Genehmigung weiterer Anträge schlüssig werden kann.

- 2.4 Während des Beobachtungszeitraumes ist zu prüfen, ob im Laufe der letzten Jahre einzelne Unternehmer in Konkurs gegangen sind, aus allgemeinen betrieblichen Gründen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt waren oder aber sogar wegen Unwirtschaftlichkeit ihren Betrieb aufgegeben haben, ferner ggfs. auch, aus welchen Beweggründen, gerade in der Gruppe der geringer verdienenden Droschkenunternehmer, eine Einstellung des Betriebes wegen Unwirtschaftlichkeit nicht erwogen worden ist. Es könnte auch von Bedeutung sein, ob den Anforderungen, die an die betriebliche Sicherheit gestellt werden müssen, in erhöhtem Umfang nicht entsprochen wurde und ob eine derartige Entwicklung auf wirtschaftliches Unvermögen der Unternehmer zurückzuführen ist.

Bei dieser Prüfung kann, selbst wenn einige Unternehmer in Konkurs gegangen sind, aus allgemeinen betrieblichen Gründen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt waren oder aber sogar wegen Unwirtschaftlichkeit ihren Betrieb aufgegeben haben, daraus nicht geschlossen werden, daß das örtliche Droschkengewerbe dadurch in der Gesamtheit in seiner Funktionsfähigkeit bedroht ist. Wesentlich ist, daß durch die Zulassung eines Bewerbers oder mehrerer Bewerber zum Kraftdroschkenverkehr die Erwerbsbasis für das gesamte örtliche Gewerbe so geschmälert würde, daß ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten für alle Unternehmer

unmittelbar bevorstehen (Urteil des BVerwG vom 14. 7. 1961 — VII C 52/59 —). Die Zulassungssperre dient allein dem öffentlichen Verkehrsinteresse, nicht dagegen den wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Droschkenunternehmer (Urteil des BVerwG vom 28. 6. 1963 — VII C 139/61 —).

Während des Beobachtungszeitraumes sind ferner etwaige Feststellungen über die Zahlungsweise der Unternehmer gegenüber ihren Wirtschaftsvereinigungen, Darlehnsaufnahmen, Ergebnisse der Überprüfungen durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr bei den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Kraftfahrzeuge, Rücknahmetatbestände nach § 25 PBefG, Gründe für Betriebseinstellungen und Betriebsübertragungen auszuwerten. Der Unternehmer ist nach Einführung des § 54a PBefG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) zur Auskunft verpflichtet.

- 2.5 Ein wichtiges Indiz dafür, daß die Grenze des § 13 Abs. 3 PBefG in einem bestimmten Ort noch nicht erreicht ist, ergibt sich aus begründeten Beschwerden von Seiten der Bevölkerung darüber, daß man häufig lange auf Droschken warten muß.

- 2.6 Werden hohe Preise für den Erwerb oder die Verpachtung von Droschkengenehmigungen gezahlt, und zwar auch von Erwerbern oder Pächtern, die die Verhältnisse im örtlichen Droschkengewerbe — etwa aufgrund eigener Berufserfahrung — einigermaßen sicher überblicken, so kann angenommen werden, daß die Grenze des § 13 Abs. 3 PBefG in dem fraglichen Ort noch nicht erreicht ist.

- 2.7 Es sind ferner die räumliche Ausdehnung und die Bedeutung der jeweiligen Gemeinde sowie die regelmäßige stattfindenden Veranstaltungen (Kongresse, Messen, Theaterveranstaltungen, Konzerte u. a. m.) zu berücksichtigen.

- 3.1 Ziel des Erlasses ist eine Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis. Damit soll zugleich der Veräußerung und der Verpachtung von Genehmigungen entgegen gewirkt werden, soweit diese Handlungen ausschließlich auf Gewinnstreben beruhen. Durch die Zulassung von weiteren Kraftdroschken sollen die Gewinnerwartung solcher Verkäufer oder Verpächter wesentlich geschmälert und der Anreiz zu derartigen Geschäften gemindert werden.

- 3.2 Eine schrankenlose Zulassung im Sinne einer völligen Liberalisierung widerspricht dem § 13 Abs. 3 PBefG und ist mit dem Gesetz und der Rechtsprechung nicht vereinbar.

- 4 Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte darauf zu achten, daß eine einschränkende Auslegung von § 13 Abs. 3 PBefG verhindert wird. Es widerspricht den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, etwa jahrelang ohne zwingenden Grund keine neuen oder eine nicht ausreichende Zahl von neuen Genehmigungen zu erteilen. Andererseits sind aber auch dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Genehmigungsbehörde beabsichtigt, ungeachtet der Grenzen des § 13 Abs. 3 PBefG Genehmigungen in unbeschränkter Zahl zu erteilen.

- 5 Der RdErl. v. 24. 3. 1970 (n. v.) — IV A 3 — 34—34/2—18/70 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 497.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.